Fortschreibung 18 der Empfehlungen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V

Änderungen und Begründungen

Änderungen	Begründungen
Allgemein	
Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen im Sinne von § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vergleiche § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB XI). Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.	Mit der 18. Fortschreibung der Empfehlungen werden Änderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V nachvollzogen. Zudem werden Ergänzungen und Änderungen der räumlichen und sachlichen Anforderungen sowie redaktionelle Anpassungen in einigen Versorgungsbereichen durchgeführt. Weiterhin werden die Regelungen für die in den Empfehlungen aufgeführten Weiterbildungen aktualisiert und ergänzt. Es erfolgen im Übrigen redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen.

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den Versorgungsbereichen	
Streichung einer Produktart im Versorgungsbereich 01D Im Rahmen der letzten Fortschreibung der Produktgruppe 01 „Absauggeräte“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktart 01.99.01.1 gelöscht, die im Versorgungsbereich 01D „Absaugkatheter …“ enthalten war.	Die entsprechende Änderung im Hilfsmittelverzeichnis wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Streichung der Produktart im nebenstehenden Versorgungsbereich ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **01D19**.
Streichung einer Produktuntergruppe im Versorgungsbereich 03C Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 03 „Applikationshilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktuntergruppe 03.99.13 gelöscht, die im Versorgungsbereich 03C „Ernährungssonden, Überleitsysteme …“ enthalten war.	Die entsprechende Änderung im Hilfsmittelverzeichnis wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Löschung der nebenstehenden Produktuntergruppe ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **03C19**.
Streichung von einer Produktuntergruppe im Versorgungsbereich 05B Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 05 „Bandagen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktuntergruppe 05.11.05 gelöscht, die im Versorgungsbereich 05B „Bandagen, Fertigprodukte“ enthalten waren.	Die entsprechende Änderung im Hilfsmittelverzeichnis wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Löschung der nebenstehenden Produktuntergruppe ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **05B19**.

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den Versorgungsbereichen	
Ergänzung des Versorgungsbereiches 07C In der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktuntergruppe 07.99.06 „Systeme zur Erläuterung grafischer Informationen“ geschaffen. Diese war bisher nicht im Versorgungsbereich 07C „Blindenhilfsmittel“ enthalten. Diese Ergänzung wird im o.a. Versorgungsbereich nachvollzogen.	Die entsprechende Änderung im Hilfsmittelverzeichnis wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Ergänzung des nebenstehenden Versorgungsbereiches ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **07C19**.
Löschungen und Aufnahme von Produktuntergruppen im Versorgungsbereich 11A Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 11 „Hilfsmittel gegen Dekubitus“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurden die Produktuntergruppen 11.29.03 sowie 11.29.06-07 gelöscht. Die Produktuntergruppe 29.01.13 „Matratzen, Schaumstoff-Luftzellenkomponenten Kombination zur Weichlagerung“ wurde hinzugefügt.	Die entsprechenden Änderungen im Hilfsmittelverzeichnis werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Anpassung des nebenstehenden Versorgungsbereiches ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **11A19**.
Ergänzung des Versorgungsbereiches 13A In der Produktgruppe 13 „Hörhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktuntergruppe 13.20.25 „Hörgeräte für schwerhörige Versicherte, ausgenommen für an Taubheit grenzend schwerhörige Versicherte“ geschaffen. Diese Produktuntergruppe war im gleichnamigen Versorgungsbereich bisher nicht enthalten.	Die entsprechenden Änderungen im Hilfsmittelverzeichnis werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Anpassung des nebenstehenden Versorgungsbereiches ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **13A19**.

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den Versorgungsbereichen	
Löschung einer Produktuntergruppe im Versorgungsbereich 15A In der Produktgruppe 15 „Inkontinenzhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurde die Produktuntergruppe 15.25.24 mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet. Es sind keine Hilfsmittel in dieser Produktuntergruppe gelistet. Diese Produktuntergruppe war dem Versorgungsbereich 15A „Inkontinenzhilfen“ zugeordnet worden.	Die entsprechende Änderung im Hilfsmittelverzeichnis wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Löschung der nebenstehenden Produktuntergruppe ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Löschung hat keine praktische Auswirkung auf die Anlage 1 der Vereinbarung nach § 126 Absatz 1b SGB V. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **15A19**.
Löschung von zwei Produktuntergruppen im Versorgungsbereich 18A In der Produktgruppe 18 „Kranken-/Behindertenfahrzeuge“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurden die Produktuntergruppen 18.99.02 und 18.99.09 gelöscht, die beide im Versorgungsbereich 18A „Kranken-/Behindertenfahrzeuge“ enthalten waren.	Die entsprechenden Änderungen im Hilfsmittelverzeichnis werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Anpassung des nebenstehenden Versorgungsbereiches ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **18A19**.

Änderungen	Begründungen
Änderungen in den Versorgungsbereichen	
Ergänzung des Versorgungsbereiches 19A um zwei Produktuntergruppen Die Produktgruppe 50 „Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege“ des Pflegehilfsmittelverzeichnisses wurde um die zwei Produktuntergruppen 50.45.10 „NN Treppenfahrzeuge“ und 50.45.11 „NN Rampensysteme“ ergänzt.	Die entsprechenden Änderungen im Pflegehilfsmittelverzeichnis werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Die Ergänzung des Versorgungsbereiches um die nebenstehenden Produktuntergruppen ist folglich sachgerecht und notwendig. **Hinweis**: Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches ändert sich in **19A19**.

Änderungen	Begründungen
Anforderungen an die fachliche Leitung	
Anforderungen an die fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 07E „Blindenführhund“ Im Rahmen der Erst-Präqualifizierung muss die fachliche Leitung die Ausbildung von mindestens 6 Blindenführhunden sowie die erfolgreiche Einarbeitung von mindestens 6 Teams aus ausgebildetem Blindenführhunden und blinden oder hochgradig sehbehindertem Menschen (Führhundgespanne) in den letzten 5 Jahren nachweisen. Für die Folge-Präqualifizierung soll abweichend davon der Nachweis über die erfolgreiche Einarbeitung von mindestens 2 der oben erwähnten Führhundgespanne durch erfolgreich absolvierte Gespannprüfungen erbracht werden.	Bei den Blindenführhundschulen handelt es sich häufig um Kleinbetriebe, in denen ein bis zwei Personen arbeiten. Auch deren fachliche Leitungen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Eltern- und Pflegezeiten. Daher wird in der Folge-Präqualifizierung die Anzahl der nachweislich erfolgreich ausgebildeten Führhundgespanne reduziert. Die nebenstehende Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.

Änderungsvorschlag	Beratungsergebnis
Räumliche Anforderungen	
Änderung der Anforderung „Lager- und Transportmöglichkeit unter Umgebungsbedingungen …“ Die Anforderung „Lager- und Transportmöglichkeit unter Umgebungsbedingungen gemäß den in den Produktunterlagen des Herstellers vorgegebenen Spezifikationen“ wird geändert in „Lager- und/oder Transportmöglichkeit unter Umgebungsbedingungen gemäß den in den Produktunterlagen des Herstellers vorgegebenen Spezifikationen“.	Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V werden in den Empfehlungen die Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgereichte Herstellung, Abgabe und Anpassung durch die Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich definiert. Die nebenstehend erwähnten Transportmöglichkeiten beziehen sich auf den Transport von Hilfsmitteln vom Leistungserbringer zum Versicherten, sofern die Versorgung in der Häuslichkeit und nicht im Betrieb stattfindet. Der Transport von Hilfsmitteln vom Hersteller zum Leistungserbringer ist von der Anforderung nicht erfasst. Daher ist eine Eigenerklärung zur Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Transportmöglichkeiten nicht in jedem Fall erforderlich. Der Änderungsvorschlag dient auch der Sicherstellung der Gleichförmigkeit der Verfahren der Präqualifizierungsstellen. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.

Änderungsvorschlag	Beratungsergebnis
Sachliche Anforderungen	
Entfall der Anforderung „Tischnähmaschine“ für die Versorgungsbereiche 31A und 31F Die Anforderung „Tischnähmaschine“ entfällt für die Versorgungsbereiche 31A „Orthopädische Maßschuhe ohne diabetische Fußversorgung“ und 31F „Orthopädische Maßschuhe“.	Für die Herstellung und Anpassung von orthopädischen Maßschuhen ist die Vorhaltung einer Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine oder (Tisch-) Nähmaschine mit Freiarmfunktion ausreichend. Die Änderung ist sachgerecht und notwendig, da die Anforderung der Tischnähmaschine redundant ist.
Streichung der Anforderung „Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine“ im Versorgungsbereich 31A Die Anforderung an die Vorhaltung einer Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine wird für den Versorgungsbereich 31A gestrichen.	Im Versorgungsbereich 31A wird die Vorhaltung einer Sattler-/Reparaturnähmaschine gefordert. Für den Versorgungsbereich 31F gilt diese Anforderung nicht. Für die Herstellung und Anpassung von orthopädischen Schuhen nach Maß wie bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen bei diabetischen Fußsyndrom ist die Vorhaltung einer Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine oder (Tisch-)Nähmaschine mit Freiarm ausreichend. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.
Entfall der sachlichen Anforderung „friseurübliches Handwerkszeug“ Die Anforderung „friseurübliches Handwerkszeug“ wird für die Versorgungsbereiche 34A „Haarersatz, konfektioniert“ und 34B „Haarersatz, konfektioniert und individuell gefertigt“ gestrichen.	Zu dem friseurüblichen Handwerkszeug gehören u.a. Scheren, Kämme, Bürsten sowie Haarklammern. Eine Inventarisierung dieser z.T. kurzlebigen Produkte ist unverhältnismäßig. Zudem kann kein Friseurbetrieb und Perückenstudio ohne dieses Handwerkszeug tätig werden. Der Entfall der nebenstehenden Anforderung dient auch dem Bürokratieabbau. Die Streichung der nebenstehenden sachlichen Anforderung ist sachgerecht und notwendig.

Änderungsvorschlag	Beratungsergebnis
Sachliche Anforderungen	
Modifizierung der Anforderung „Lockenstäbe für Echt- und Synthetikhaar“ Die Anforderung „Lockenstäbe für Echt- und Synthetikhaar“ wird wie folgt modifiziert: „Lockenstab und Glätteisen, beide Geräte entweder mit einer analogen oder einer digitalen Temperaturanzeige“.	Bei der Bearbeitung von Echt- und Synthetikhaar mit einem Lockenstab oder einem Glätteisen erfolgt in der Regel bei unterschiedlichen Temperaturen. Daher ist jeweils nur ein Gerät für die Versorgung der Versicherten mit einer Zweithaarfrisur erforderlich. Diese müssen aber eine Temperaturanzeige aufweisen. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.
Modifizierung der Anforderung „Dampf- und Trockengeräte“ Die Anforderung „Dampf- und Trockengeräte“ wird wie folgt modifiziert: „Dampfgerät“.	Ein Haarföhn gehört wie Scheren, Kämme und Bürsten zu dem friseurüblichen Handwerkszeug. Trockenhauben werden bei der Herstellung und Anpassung von Perücken nicht benötigt. Es ist ausreichend, wenn in einem Friseurbetrieb ein Dampfgerät vorgehalten wird. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	
Präzisierung der Regelung zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI Gemäß der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V kann die Erfüllung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der fachlichen Leitung und der Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser in vollstationären Pflegeheimen als erfüllt angesehen werden, wenn entsprechende Regelungen im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI enthalten sind. Die präzisierte Regelung lautet nun: „Legt ein vollstationäres Pflegeheim die Kopie seines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens vor, gelten folgende Anforderungen als nachgewiesen: …“.	Die bisherige Formulierung hat zu uneinheitlichem Prüfverhalten von Präqualifizierungsstellen geführt. Die präzisierte Regelung ist nun eindeutig. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.
Weiterbildungen für Blindenführhundschulen /Modifizierung der Prüfungen Die Abschlussprüfungen für die beiden verpflichtenden Weiterbildungen für Blindenführhundschulen werden dahin gehend modifiziert, dass nun auch mündliche Gruppenprüfungen durchgeführt werden können.	Die geforderten Prüfungen in beiden Weiterbildungen haben zu großen Ängsten und Unverständnis bei den betroffenen Leistungserbringern geführt. Grundsätzlich sollen diese Weiterbildungen der fachlichen Erweiterung des Wissens und des Austausches unter den Blindenführhund-Schulen dienen. Die Modifizierung der Prüfungen soll dem Stressabbau während der Weiterbildung dienen. Die Änderung ist daher sachgerecht und notwendig.

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	
Regelung für Absolvierung der Weiterbildungen für Blindenführhunde und Stoma Fachliche Leitungen und Mitarbeitende, die nach dem Ablauf der nebenstehenden Fristen ihre Tätigkeiten in der Versorgung mit den von den Versorgungsbereichen 07E „Blindenführhunde“ bzw. 29A „Stomaartikel“ umfassten Hilfsmittel aufgenommen haben, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme der (arbeits-)vertraglichen Tätigkeit die genannten Weiterbildungen nachweislich absolvieren.	Die fachlichen Leitungen der Blindenführhundschulen müssen die in den o.a. Empfehlungen definierte die Weiterbildung 1 bis zum 31.12.2024 absolviert haben. Die fachlichen Leitungen für den Versorgungsbereich 29A „Stomaartikel“ mussten die Weiterbildung Stoma bis zum 31.12.2023 besucht haben, die Mitarbeitenden müssen diese bis zum 31.12.2024 absolvieren. Es muss sichergestellt werden, dass die betreffenden fachlichen Leitungen und Mitarbeitenden, die nach Ablauf der Absolvierungsfristen ihre (Versorgungs-) Tätigkeit mit den von den oben angeführten Versorgungsbereichen umfassten Hilfsmittel aufnehmen, innerhalb definierter Fristen der jeweiligen Weiterbildungsverpflichtung nachkommen. Die nebenstehende Regelung führt auch zu Gleichbehandlung der Leistungserbringer, die die genannten Weiterbildungen innerhalb der geforderten Fristen absolviert haben. Die Änderung ist folglich sachgerecht und notwendig.